

E-Mail-Rundschreiben an die
Mitglieder

Imkerverein Groß – Potsdam e.V.
Reuterstraße 21, 14482 Potsdam
Telefon mobil: 0171 / 122 7 122

1. Vorsitzender: Jens Frick
vorsitz@imkerverein-potsdam.de

2. Vorsitzender: Klaus Seliger
vizevorsitz@imkerverein-potsdam.de

Bankverbindung
IBAN: DE62 1009 0000 1797 5420 04

VR 108 P - Amtsgericht Potsdam

23. Mai 2021

Neuigkeiten aus dem Verein – Mitgliederbrief Nr. 5/2021

Liebe Imkerinnen und Imker,

im Mitgliederbrief Nr. 4 vom 1. Mai hatten wir angekündigt, dass es bis zum nächsten Brief ein wenig länger dauern könnte. Nachdem der Vortrag mit Guido Eich am 20.05. nicht stattfinden konnte, weil die Rückmeldungen aus Euren Reihen nur so bei rund 20 % lagen, schreiben wir zunächst wieder einen Mitgliederbrief mit den Aktualitäten der letzten drei Wochen.

Frohe Pfingsten!

1. Vereinsbelange

a) Die Gemeinnützigkeit

Seit dem 12.05. liegt uns der begehrte Freistellungsbescheid des Finanzamts Potsdam vor. Er wurde vom Finanzamt am 11.05. erstellt und liegt hier bei, damit Ihr alle sehen könnt, wie so was aussieht.

Mit diesem Bescheid haben wir folgende Vergünstigungen:

- Vereinssteuererklärung nur alle drei Jahre;
- Wir dürfen Spenden annehmen und dies in einer Zuwendungsbescheinigung bestätigen. Damit hat der Spender den Anreiz, dass ein Teil der Spende ihm bei seinen Einkommenssteuern gutgeschrieben wird;
- Wir sind von der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer befreit (oder, je nach konkreter Situation, müssen diese nur zum Teil zahlen);
- Einige staatliche Zuschüsse sind daran gebunden, dass der Verein gemeinnützig ist;
- Wir zahlen keine Gerichtsgebühren mehr für Tätigkeiten des Vereinsregisters und auch die Gebühren für das noch recht neue Transparenzregister werden uns erlassen.

Für die Gerichtsgebühren des Vereinsregisters anlässlich unserer beiden Vereinsregisteranmeldungen in diesem Jahr 2021 (Vorstandswechsel und Anpassung der Formulierung zur Gemeinnützigkeit) gilt der Freistellungsbescheid bereits in unserem Sinne.

b) Unsere Bibliothek

Ich hatte es zwischenzeitlich bereits als eine E-Mail an Euch rumgehen lassen: Friederike Hennig hat für uns nun einige Zeit die Bibliothek geführt und auch beim Thema der Historie unseres Imkervereins tatkräftig mitgearbeitet. Nun bittet sie darum, dass ein anderes Vereinsmitglied der Bibliothek ein Zuhause gibt, denn ihre derzeitigen Wohnverhältnisse sind mit der



(oder durch die) Bibliothek sehr beengt. Bitte meldet Euch, wenn jemand der Bibliothek ein neues Zuhause geben mag. Wegen des Platzbedarfs tauscht Euch doch bitte direkt mit Friederike aus: friederikehennig11@gmail.com

2. Die Bienen

Dieses Frühjahr ist schwierig. Dass der April zu kalt war und die Entwicklung unserer Bienen und auch der Trachtpflanzen sehr verzögert, ist uns allen bewusst. Aber auch der Mai ist nicht wie erhofft. Zwar hat der ersehnte Nahrungseintrag aus der Frühtracht eingesetzt, aber erst sehr spät. Zumindest in einigen Regionen Brandenburgs und dazu gehört auch Potsdam als Stadt. Die umliegenden Gemeinden haben teilweise eine bessere Trachtsituation, weil einfach mehr Trachtpflanzen vorhanden sind. In der Stadt fehlt die Trachtmenge. Zunehmende Flächenversiegelungen und Baumfällungen auch und gerade durch die städtischen Entscheidungen erschweren die Nahrungssituation für die Bienen und Insekten allgemein.

Nun gibt es seit einigen Tagen mäßige Temperaturen ab 16 °C und ansehnliche Niederschläge. Das lässt länger anhaltende Zunahmen der Völker erwarten, als wir es aus den letzten drei mehr oder weniger trockenen Jahren gewohnt sind. Da die Temperaturen diese Marke jedoch oft nur knapp oder gar nicht erreicht und so manche Trachtpflanze bereits verblüht ist, ohne ausreichend Nektar zu liefern, sieht die Nahrungsversorgung der Bienenvölker regional eben sehr unterschiedlich aus. Wöchentliche Kontrollen der Vorräte, die Beobachtung der Trachtpflanzen und der Wetterprognosen bleiben daher unverzichtbar. Derzeit ist von vollen Honigräumen bis zu verhungerten Völkern alles zu finden. Im Moment sind die Bienen je nach Region drei bis vier Wochen zurück.

3. Schwärme

Diese Situation macht sich auch beim Schwarmtrieb bemerkbar. Auch wenn bei mir bereits ein Schwarm abgegangen ist (den ich Claudia vermacht habe), ist die Anzahl der Meldungen über Schwärme in diesem Jahr noch sehr zurückhaltend. Von „Im Mai fallen die Schwärme“ ist in diesem Jahr nur bedingt etwas zu spüren. Ich gehe davon aus, dass bis Mitte oder Ende Juni mir Schwärmen zu rechnen ist. Also, haltet die Augen auf und den Schwarmfangkasten bereit.

4. Ableger

Nun ist aber auch die Zeit gekommen, Ableger zu bilden. So manches Volk kann dabei vielleicht durchs Schröpfen noch vom Schwarmtrieb abgehalten werden.

Weil es einige Methoden zur Ablegerbildung gibt, manche Methoden im Internet als das Non-plus-ultra angepriesen werden, aber auch nicht zuverlässig zum Erfolg führen und vor allem nicht immer den gewünschten Erfolg im nächsten Frühjahr zeigen, haben Runhilde Sokoll und ich verabredet, dass wir am kommenden Samstag, 29. Mai, ab 11:00 Uhr, ein Treffen bei mir in Babelsberg veranstalten und auf meiner Bienenparzelle für alle Interessierten zeigen, wie man nach unserer Meinung erfolgreich Ableger bilden kann.

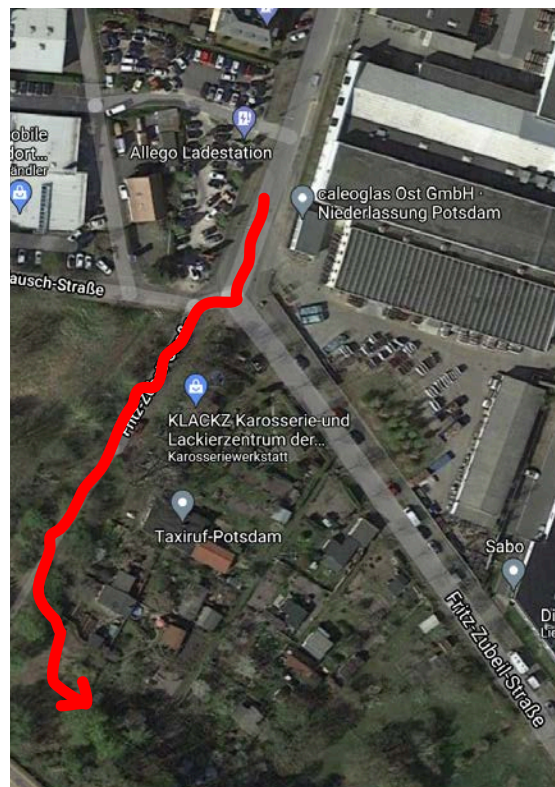
Voraussetzung ist natürlich, dass es grundsätzlich nicht regnet. Kommt vorbei, wenn es Euch interessiert und ihr auch mal einige Mitglieder des Imkervereins wieder sehen möchtet.

Mitzubringen sind neben guter Laune, der obligatorische Mund-Nasen-Schutz, eine eigene Imkerjacke und ggfs. Imkerhandschuhe.

Meine Imkerparzelle liegt in der Kleingartenanlage „Uns genügt's“. Dort Parzelle 124. Ihr kommt am einfachsten dorthin, wenn ihr den Weg über die Fritz-Zubeil-Straße wählt. In der Kurve, wo das Autohaus Wegener ist, kann die Fritz-Zubeil-Straße verlassen werden und ihr seid quasi an der Zufahrt zum Autohaus. Wenn ihr dort links in die kurze Straße einbiegt, seht ihr auf gelbem Grund die Eule, die ein Landschaftsschutzgebiet anzeigt. Weiter geradeaus gehen und dem Trampelpfad folgen. Ihr werdet den Hintereingang zu meiner Bienenparzelle



finden. Der Weg ist von mir extra für Euch freigemäht worden. Und wer es lieber in einem Stadtplan sehen mag:



5. Landwirtschaftlicher Verkehr frei für Hobby-Imker?

Viele Feldwege sind nur für den land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Was bedeutet das für Imker? Dürfen sie auf diesen Wegen mit dem Auto zu ihren Bienenstöcken fahren? Was bedeutet das Zusatzzeichen 1026-38 „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“?

Im ländlichen und forstlichen Bereich sind viele Straßen und Wege mit dem Verkehrszeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ gekennzeichnet. Mit dem Zusatzzeichen 1026-38 „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ wird dieses Verbot für den genannten Verkehr trotzdem freigegeben. Also lautet die Frage, ob Imkerei als Landwirtschaft gilt. Die berufsmäßige Imkerei (auch im Nebenerwerb) ist Teil der Landwirtschaft. Daher dürfen diese Betriebe unabhängig von der Fahrzeugart die so gekennzeichneten Wege und Straßen befahren. Die Hobby-Imkerei ist dagegen nicht der Landwirtschaft zugeordnet und darf daher die Ausnahmegenehmigung des Zeichens 1026-38 nicht nutzen.

Die Genehmigung nach § 46 Abs. 1 Nummer 11 der Straßenverkehrsordnung kann i. d. R. bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden.

6. Neues Standplatzangebot für Bienen

Unser Mitglied Jonathan Donges leitete mir die E-Mail der Investitionsbank des Landes Brandenburg weiter, die ich hier gerne wie folgt wiedergebe:

„...wie besprochen, möchten wir möglichst noch im Juni vier Bienenstöcke bzw. Nisthöhlen im Innenhof der ILB aufstellen lassen. Hierfür suche ich einen Imker bzw. eine Imkerin.“

Leistungen der ILB



Die ILB stellt die Flächen für die Nisthöhlen unentgeltlich bereit. Der Zugang zu den Bienen kann jederzeit, nach vorheriger Anmeldung, erfolgen. Wir stellen ein layoutetes Etikett bereit, auf dem alle Herstellerangaben und der produzierende Imker angegeben werden. Außerdem möchten wir die gesamte Honigernte abnehmen, der Imker kann auf Wunsch aber gern Teile der Ernte zum Eigenbedarf einbehalten.

Leistungen des Imkers

Der Imker, die Imkerin ist vollständig für die Nisthöhlen und die Bienen verantwortlich (Aufstellung der Nisthöhlen, Pflege, Ernte, Abfüllung des Honigs und Etikettierung der Gläser). Der Imker, die Imkerin sollte nach Möglichkeit auch die Gläser für die Abfüllung bereitstellen. Der Imker/die Imkerin benötigt eine Versicherung, für evtl. auftretende Schäden beispielsweise durch Bienenstiche (ggf. ist diese bereits Teil der Mitgliedschaft im Imkerverein). Der Imker/die Imkerin muss sicherstellen, dass alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden, um ein Lebensmittel zu produzieren. Er verfügt über eine aktuelle Bescheinigung des Gesundheitsamtes und berücksichtigt die Hygiene-Anforderungen zur Verarbeitung von Lebensmitteln.

Wir planen die Bienenstöcke erstmal für drei Jahre in der ILB zu beherbergen. Ich würde mich freuen, wenn Du mich bei der Suche nach einem Imker/einer Imkerin unterstützt und die Nachricht weiterleitest. ...“

Wem diese Voraussetzungen zusagen, der mag sich an Martin Müller, Referent Nachhaltigkeit, Stabsbereich Strategie und Kommunikation bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg, Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam, Telefon: 0331 660-1178, Telefax: 0331 660-61178, E-Mail: martin.mueller@ilb.de, wenden.

Seid so lieb und gebt dem Vorstand eine Rückmeldung, wenn jemand von Euch mit der ILB handelseinig geworden ist.

7. Bereits jetzt an Varroazide und Winterfutter denken

Die Zeit verrennt. Und immer ist es so, dass die Bienen den Takt vorgeben und wir hinterherrennen. Eines ist sicher: Ab Juli/August müssen unsere Bienen gegen die Varroa behandelt werden und dann sind sie mit Winterfutter zu versorgen. Schließt Euch jetzt zu Bestellgemeinschaften zusammen, damit Ihr bessere Preise aushandeln könnt, weil die bestellte Menge einfach größer ist. Jetzt ist der Zeitpunkt, zu dem diese Bestellungen ausgelöst werden sollten. Also auch hier gilt: Gemeinsam sind wir stärker.

Wenn Ihr nicht wisst, wie Ihr eine solche Sammelbestellung angehen könnt, fragt z.B. den Imkerhändler Eures Vertrauens nach Staffelpreisen. Händler leitet sich von Handeln ab; das gilt auch in der Imkerei.

8. Im letzten Mitgliederbrief hatten wir aufgerufen, von Euch Fotos mit Bienen und Blumen, Fotos mit imkerlichen Motiven zu bekommen. Dieser Aufruf gilt fort.

Danke bereits jetzt an Andrea Steinecker, die ein paar sehr schöne Fotos schickte. Diese werden in der nächsten Zeit auf unserer Internet-Seite eingebunden werden. Vielleicht kommen ja noch ein paar schöne Motive hinzu.

Bis zum nächsten Mitgliederbrief.

Für den Vorstand grüßt Euch

Jens Frick
1. Vorsitzender

E: 12.05.2021

Finanzamt Potsdam



Finanzamt Potsdam Steinstraße 104-106 14480 Potsdam

Imkerverein Groß-Potsdam e.V.
Reuterstr. 21
14482 Potsdam

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎0331 287-
Identifikationsnummer Unser Aktenzeichen Durchwahl: Bearbeiter(in): Zimmer Datum
046 / 142 / 13871 1354 11.05.2021
K005

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Feststellung

Die Satzung der Körperschaft
Imkerverein Groß-Potsdam e.V., Reuterstr. 21, 14482 Potsdam
in der Fassung vom 16.04.2021
erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,
KStG = Körperschaftsteuergesetz

...

Dienstgebäude
Steinstr. 104-106, Hs. 9
14480 Potsdam
Telefax
0331 287-1515
Telefon
0331 287-0
Internet: www.fa-potsdam.brandenburg.de

Kreditinstitut
BBk Berlin
IBAN DE72 1000 0000 0016 0015 01
BIC MARKDEF1100

Sprechzeiten
Mo, Do Fr 8 – 12 Uhr
Di 8–12 14-18 Uhr
Mi geschlossen

E-Mail: poststelle.fa-potsdam@fa.brandenburg.de

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:

Die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG können aufgrund des § 60 Abs. 2 AO frühestens ab dem 01.01.2021 zur Anwendung kommen.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 8 AO).

Förderung des Tierschutzes
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 14 AO).

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:

Zuwendungsbestätigungen dürfen erst für ab dem 01.01.2021 erhaltene Zuwendungen ausgestellt werden (siehe unter Hinweise zur Feststellung). Zu den Rechtsfolgen bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen vgl. unter Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen.

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1, sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:
eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug darf erst für Erträge vorgenommen, die ab dem 01.01.2021 zufließen (siehe unter Hinweise zur Feststellung)

Begründung und Nebenbestimmung

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim **Finanzamt Potsdam** schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ihr Finanzamt

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.